



# REGLEMENT ÜBER DIE FÜHRUNG DES ALTERSZENTRUMS SONNHALDE (HEIMREGLEMENT)

Vom Gemeinderat erlassen am 29. Oktober 2018

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November 2018 bis 21. Dezember 2018

In Anwendung seit 1. Januar 2019

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kaltbrunn erlässt gestützt auf Art. 28 des Sozialhilfegesetzes (sGS 381.1), Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und Art. 31 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Kaltbrunn folgendes Reglement:

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Trägerschaft</i>	<b>Art. 1</b> Die Politische Gemeinde Kaltbrunn ist Trägerin des Alterszentrums Sonnhalde.
<i>Zweck</i>	<b>Art. 2</b> Das Alterszentrum Sonnhalde bietet betagten Einwohnenden der Politischen Gemeinde Kaltbrunn, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege.
<i>Grundsatz</i>	<b>Art. 3</b> Das Alterszentrum Sonnhalde steht unter politisch und religiös neutraler Führung.

## II. ZUSTÄNDIGKEITEN

<i>Organisationsform</i>	<b>Art. 4</b> Das Alterszentrum Sonnhalde wird als öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt. Der Gemeinderat ist oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan.
<i>Gemeinderat</i>	<b>Art. 5</b> Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht über den Betrieb und die Leitung des Alterszentrums Sonnhalde. Er entscheidet in allen Fragen, für die keine andere Instanz zuständig ist.  Dem Gemeinderat obliegt insbesondere: a) die Wahl der Heimkommission; b) der Erlass und die Änderung des Pflichtenhefts der Heimkommission; c) die Beschlussfassung über Anträge der Heimkommission; d) die Entscheidung über Rekurse gegen Beschlüsse der Heimkommission; e) die Wahl der Heimleitung sowie der Fachbereichsverantwortlichen und der Erlass der Pflichtenhefte, der Anstellungsbedingungen und der Besoldung auf Antrag der Heimkommission; f) die Festlegung des Leitbilds und des Betriebskonzeptes auf Antrag der Heimkommission; g) der Erlass und die Änderung der Haus- und Taxordnung auf Antrag der Heimkommission.
<i>Heimkommission</i>	<b>Art. 6</b> Der Heimkommission gehören mindestens drei Personen an. Davon ist mindestens eine Person Mitglied des Gemeinderates. Sie unterstützt die Heimleitung in der Organisation und Führung des Heimes. Die Heimkommission konstituiert sich selbst, der Präsident wird vom Gemeinderat gewählt.

Die Heimleitung, deren Stellvertretung und die übrigen Mitarbeitenden sind nicht Mitglied der Heimkommission.

Die Heimleitung kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Heimkommission beigezogen werden.

Der Heimkommission obliegt insbesondere:

- a) die Beratung des Gemeinderates in allen Fragen, die sich diesem zum Alterszentrum Sonnhalde stellen;
- b) die Ausübung der unmittelbaren Aufsicht über den Betrieb und die Heimleitung bezüglich betreuerischer, struktureller, betrieblicher, personeller und finanzieller Belange;
- c) die Anträge zur Wahl der Heimleitung sowie der Fachbereichsverantwortlichen zuhanden des Gemeinderates;
- d) die Beratung der Jahresrechnung und Erstellung des Vorschlagsentwurfs zuhanden des Gemeinderates;
- e) die Erstellung des Stellenplans zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- f) die Festsetzung der Anstellungsbedingungen und der Bezahlung des übrigen Personals;
- g) die Erstellung des Leitbilds und des Betriebskonzepts zusammen mit der Heimleitung zuhanden des Gemeinderates;
- h) die Erstellung der Haus- und Taxordnung zuhanden des Gemeinderates.

#### *Unmittelbare Aufsicht*

#### **Art. 7**

Die Heimkommission prüft, ob die Bewohnenden die im Leitbild postulierte Lebensqualität im Alterszentrum Sonnhalde vorfinden.

Die Heimkommission ist verantwortlich für die Kontrolle der operativen Leitung bezüglich der Leistungserbringung, deren Qualität und Wirtschaftlichkeit.

Werden aufgrund der Kontrollen Mängel in der Betriebsführung, Betreuung oder Pflege festgestellt, so erlässt die Heimkommission Weisungen an die Heimleitung zur Behebung dieser Mängel.

Die Heimkommission erstattet dem Gemeinderat Bericht über ihre Tätigkeit, die Ergebnisse der unmittelbaren Aufsicht, Problemstellungen im Allgemeinen und über besondere Vorkommnisse.

Die Heimleitung erstattet der Heimkommission Bericht über besondere Vorkommnisse.

#### *Heimleitung*

#### **Art. 8**

Der Heimleitung obliegt insbesondere

- a) die Organisation und operative Führung des Alterszentrums Sonnhalde;
- b) die fachgerechte und kostendeckende Betriebsführung.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Heimleitung sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.

**III. BEGRÜNDUNG UND AUFLÖSUNG PENSIONSVERHÄLTNIS**

<i>Anmeldung und Reservation</i>	<p><b>Art. 9</b> Die Anmeldung ist der Heimleitung mit dem dafür vorgesehenen Formular einzureichen.</p>
<i>Aufnahmebedingungen</i>	<p><b>Art. 10</b> Im Alterszentrum Sonnhalde werden in erster Linie Einwohnende der Politischen Gemeinde Kaltbrunn aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können jederzeit Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.</p>
<i>Aufnahme und Eintritt</i>	<p><b>Art. 11</b> Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung in Absprache mit der Pflegedienstleitung.</p> <p>Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit und unter Berücksichtigung des Eingangsdatums der Anmeldung.</p>
<i>Kündigung durch Bewohnende</i>	<p><b>Art. 12</b> Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalendermonats schriftlich kündigen.</p>
<i>Kündigung durch Heimleitung</i>	<p><b>Art. 13</b> In begründeten Einzelfällen, wenn die Hausordnung wiederholt missachtet wird, oder die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Heimleitung nach vorgängiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auflösen.</p> <p>Die Heimleitung unterstützt die betroffene Person und deren Angehörige bei einem Übertritt in eine andere Einrichtung.</p> <p>Das Pensionsverhältnis kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.</p>
<i>Auflösung im Todesfall</i>	<p><b>Art. 14</b> Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis nach 20 Tagen.</p>

**IV. TAXEN**

<i>Taxen</i>	<p><b>Art. 15</b> Die Pensionstaxe wird erhoben für die Grundleistungen: Benutzung des Zimmers, Mitbenutzung der allgemeinen Räume, Nebenkosten, Vollpension, Bett- und Frottierwäsche, ordentliche Zimmerreinigung, Nutzung der Infrastruktur, Waschen sowie Bügeln des normalen, persönlichen Wäschebedarfs.</p> <p>Die Betreuungstaxe wird erhoben für die Zurverfügungstellung Betreuungsleistung nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit oder dem effektiven Betreuungsaufwand.</p>
--------------	--

Die Pflorgetaxe wird erhoben für die Gesundheits- und Krankenpflege nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit gemäss anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

In der Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe nicht inbegriffen sind insbesondere Aufwendungen für ärztliche Behandlung, Fahrkosten, Medikamente, persönliche Hygieneartikel, Bekleidung, Kleiderreparaturen, Zimmerservice, sofern dieser nicht aufgrund der Pflegebedürftigkeit angezeigt ist, Leistungen und Kosten bei Todesfall, Telefon-, Radio- und Fernsehgebühren sowie chemische Reinigung und allfällige weitere Zusatzleistungen.

*Reduktion***Art. 16**

Bei Abwesenheit der Bewohner werden keine Pflorgetaxen verrechnet. Die Betreuungstaxen sind hingegen auch bei Abwesenheit geschuldet.

Die Pensionstaxe wird bei Abwesenheit der Bewohner reduziert.

Für den Ein- und Austrittstag werden die volle Pensions-, Betreuungs- und Pflorgetaxe verrechnet.

Bei Todesfall wird für die folgenden 20 Tage eine reduzierte Pensionstaxe in Rechnung gestellt.

*Änderung***Art. 17**

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden schriftlich bekannt gegeben.

**V. RECHTE UND PFLICHTEN DER BEWOHNENDEN***Betreuung und Pflege***Art. 18**

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen.

Im Alterszentrum Sonnhalde wird die Pflege und der Aufenthalt in der Regel bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Die Einstufung der Pflegebedürftigkeit wird mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst. Vorübergehender zusätzlicher Pflegeaufwand z.B. infolge Grippe bewirkt in der Regel keine neue Einstufung.

*Zimmermöblierung***Art. 19**

Die Bewohnenden können ihre Zimmer mit eigenen Möbeln einrichten. Ein Pflegebett und ein Pflegenachttisch werden zur Verfügung gestellt.

**Art. 20**

<i>Zimmerräumung</i>	Die persönlichen Effekten und das persönliche Mobiliar sind spätestens am letzten Tag des Pensionsverhältnisses abzuholen. Nachher wird von der Heimleitung darüber verfügt. Allfällige Räumungs- und Umtriebskosten werden in Rechnung gestellt.
<i>Renovationskosten</i>	<b>Art. 21</b> Bei übermässiger Abnutzung der gemieteten Räumlichkeiten werden notwendige Renovierungskosten dem Bewohner in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für die Kosten von allfälligen Rückbauten.
<i>Geld und Wertsachen</i>	<b>Art. 22</b> Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können im persönlichen Tresorfach im Bewohnerzimmer hinterlegt werden.
<i>Versicherungen</i>	<b>Art. 23</b> Die Hausrat-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.
<i>Arztwahl</i>	<b>Art. 24</b> Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Das Alterszentrum Sonnhalde übernimmt die ärztlich angeordnete Betreuung und Pflege.
<i>Religion</i>	<b>Art. 25</b> Die religiöse Betreuung wird den Seelsorgenden anvertraut. Die Bewohnenden können eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger nach eigener Wahl und eigenem Bekenntnis beiziehen.  Die Religionsfreiheit bleibt gewahrt.
<i>Todesfall</i>	<b>Art. 26</b> Im Todesfall unterstützt die Heimleitung die Angehörigen bei den notwendigen Anordnungen. Bis zu einer allfälligen amtlichen Inventarisierung darf das Zimmer der Verstorbenen oder des Verstorbenen nur in Begleitung der Heimleitung oder einer Amtsperson betreten werden.
<i>Massgebende Grundlagen</i>	<b>Art. 27</b> Weitere Rechte und Pflichten sind in der Hausordnung festgelegt.  Grundlage für das Pensionsverhältnis bilden das Heimreglement inkl. Taxordnung, die Hausordnung, sowie der Pensionsvertrag mit allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese werden den Bewohnenden vor Eintritt ausgehändigt.
<i>Klagen und Beschwerden</i>	<b>Art. 28</b> Klagen über Mitbewohnende und Angestellte des Heims sind der Heimleitung vorzubringen.  Beschwerden von Bewohnenden und Angestellten gegen die Heimleitung können der Heimkommission vorgebracht werden.

**VI. BESONDERE BESTIMMUNGEN***Bewohnerfonds***Art. 29**

Vermächtnisse, Vergabungen und Schenkungen werden, sofern in der Widmung keine besondere Zweckbestimmung bezeichnet wird, einem Bewohnendenfonds zugewiesen und als Sondervermögen in der Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Kaltbrunn geführt.

Der Fonds wird für Anschaffungen und Veranstaltungen für die Bewohnenden verwendet. Die Bürgerschaft erteilt Kredite im Rahmen des Voranschlags. Die Heimkommission vollzieht die Ausgaben im Rahmen der bewilligten Kredite.

**VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN***Rechtsschutz***Art. 30**

Gegen Verfügungen der Heimleitung kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde Kaltbrunn Rekurs erhoben werden. Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1).

*Aufhebung bisherigen Rechts***Art. 31**

Das Reglement zur Führung des Alters- und Pflegeheims Schönau Kaltbrunn (Heimreglement) vom 19. Oktober 1998 wird aufgehoben.

*Vollzugsbeginn***Art. 32**

Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt des fakultativen Referendums per 1. Januar 2019 in Kraft.

*Fakultatives Referendum***Art. 33**

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

*Erlass*

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 29. Oktober 2018 erlassen.

**Gemeinderat Kaltbrunn**

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Markus Schwizer

Thomas Wey

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 12. November bis 21. Dezember 2018.